



Stadt Kamen

Niederschrift

HFA

über die
6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, dem 30.11.2011
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Anwesend

Bürgermeister
Herr Hermann Hupe

SPD

Frau Marion Dyduch
Herr Kaya Gercek
Frau Petra Hartig
Frau Renate Jung
Herr Klaus Kasperidus
Herr Heiko Klanke
Herr Friedhelm Lipinski
Herr Manfred Wiedemann

CDU

Herr Ralf Eisenhardt
Herr Reinhard Hasler
Frau Susanne Middendorf
Frau Ina Scharrenbach

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Klaus-Bernhard Kühnapfel

FDP

Frau Heike Schaumann

DIE LINKE / GAL

Herr Klaus-Dieter Grosch

Ortsvorsteher

Herr Heinz Henning
Herr Ulrich Klein

Verwaltung

Herr Reiner Brüggemann
Frau Sabrina Conrad
Herr Uwe Liedtke
Herr Jörg Mösgen
Frau Ingelore Peppmeier
Herr Ronald Sostmann
Herr Ralf Tost

Gäste

Herr Dr. Jochen Weck, Rössner Rechtsanwälte

Entschuldigt fehlten

Frau Britta Dreher
Herr Heinrich Kissing
Herr Michael Krause
Frau Annette Mann
Herr Martin Wiegemann

Der Bürgermeister, Herr **Hupe**, begrüßte die Ausschussmitglieder sowie die Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Dr. Weck von der Anwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte und Vertreter der Presse, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung.

Im Einvernehmen mit den Ausschussmitgliedern wurden die Tagesordnungspunkte 1 bis 8 und 10 bis 15 des öffentlichen Teils sowie der Tagesordnungspunkt 1 des nichtöffentlichen Teils ohne Beratung und Beschlussfassung an den Rat verwiesen.

A. Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kamen	082/2011
2	Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen	101/2011
3	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kamen	099/2011
4	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen	098/2011
5	Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen ab 01.01.2012	085/2011
6	Kalkulation 2012 für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen	100/2011
7	Kalkulation 2012 der Gebührensätze für die Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) - Standgeldsatzung -	109/2011

8	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Unna	064/2011
9	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me "Wohnbebauung südlich Dorf Methler" hier: Aufstellungsbeschluss	077/2011
10	Bereitstellung von über die Planung hinausgehenden Haushaltsmitteln im Produkt 36.03.01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien -	089/2011
11	Zusätzliche Investitionsmaßnahme - Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Feuerwehr	095/2011
12	Feststellung Jahresabschluss 2010	102/2011
13	Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012	097/2011
14	Haushaltssatzung für das Jahr 2012	105/2011
15	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Kamen" für das Wirtschaftsjahr 2012 und die Finanzplanung der Jahre 2011 - 2015	084/2011
16	Bericht über die Entwicklung derivater Zinsinstrumente im Darlehensmanagement Berichterstatte: Herr Dr. Jochen Weck, Rössner Rechtsanwälte, München	
17	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Vorlage
1	Überörtliche Prüfung der Stadt Kamen in den Bereichen Finanzen (2005 - 2008), Bauleistungen, Gebäudewirtschaft (2006 - 2008), Grünflächen (2007 - 2009)	090/2011
2	Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen	
3	Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung	

A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.
082/2011

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kamen

ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen

Zu TOP 2.
101/2011

Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen

ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen

Zu TOP 3.
099/2011

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kamen

ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen

Zu TOP 4.
098/2011

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen

ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen

Zu TOP 5.
085/2011

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen ab 01.01.2012

ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen

Zu TOP 6.
100/2011

Kalkulation 2012 für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

ohne Beratung verwiesen

Zu TOP 7.
109/2011

Kalkulation 2012 der Gebührensätze für die Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)
- Standgeldsatzung -

ohne Beratung verwiesen

Zu TOP 8.
064/2011

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Unna

ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen

Zu TOP 9.
077/2011

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me "Wohnbebauung südlich Dorf Methler"
hier: Aufstellungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbot gem. § 31 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (in der derzeit gültigen Fassung)

Es erklärte sich kein Ausschussmitglied für befangen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka-Me „Wohnbebauung südlich Dorf Methler“ gem. § 2 (1) BauGB (Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes sind aus dem vorgelegten Lageplan ersichtlich).
2. Die Verwaltung wird mit der Planerarbeitung sowie der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Abstimmungsergebnis: bei 2 Gegenstimmen mehrheitlich angenommen

Zu TOP 10.
089/2011

Bereitstellung von über die Planung hinausgehenden Haushaltsmitteln im Produkt 36.03.01
- Hilfen für junge Menschen und ihre Familien -

ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen

- Zu TOP 11.
095/2011 Zusätzliche Investitionsmaßnahme - Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Feuerwehr
- ohne Beratung verwiesen
- Zu TOP 12.
102/2011 Feststellung Jahresabschluss 2010
- ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen
- Zu TOP 13.
097/2011 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012
- ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen
- Zu TOP 14.
105/2011 Haushaltssatzung für das Jahr 2012
- ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen
- Zu TOP 15.
084/2011 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Stadtentwässerung Kamen" für das Wirtschaftsjahr 2012 und die Finanzplanung der Jahre 2011 - 2015
- ohne Beratung und Beschlussfassung verwiesen
- Zu TOP 16.
- Bericht über die Entwicklung derivater Zinsinstrumente im Darlehensmanagement
Berichterstatter: Herr Dr. Jochen Weck, Rössner Rechtsanwälte, München
- Herr **Mösgen** erläuterte kurz, dass die aktuelle Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes der Anlass sei für eine umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klageerhebung gegen die WestLB.
- Herr **Dr. Weck** referierte zu den rechtlichen Möglichkeiten bei Schädigungen aus „toxischen“ Swap-Geschäften anhand einer Powerpointpräsentation (siehe Anlage).
- Nach einem Überblick über die Gliederung seines Vortrages bezog sich Herr Dr. Weck zunächst auf das Urteil des BGHs vom 22.03.2011, das er

als Leitverfahren zu den „toxischen“ Swap-Geschäften bezeichnete. Erster Anknüpfungspunkt des Urteils sei die Tatsache des anfänglichen negativen Marktwertes der Swaps.

Dazu führte er aus, dass die Banken beim Verkauf von Produkten im Rahmen des entstandenen Beratungsverhältnisses im Interesse des Kunden beraten müssten. Dazu sei es unumgänglich, dass die Bank in einem ersten Schritt ein Kundenprofil ermittelt, das Informationen zum Wissenstand, zur Risikobereitschaft oder zum Anlageprofil erfasst. In einem weiteren Schritt habe die Bank die Verpflichtung, detailliert über das Produkt und die allgemeinen Risiken zu informieren.

Innerhalb der Swaps gebe es zudem viele Elemente, die aus einem fair bepreisten einen unfair bepreisten Swap machten. In dem Urteil sei ebenfalls die bewusste Strukturierung des Produktes zu Lasten des Kunden herausgestellt worden. Das Urteil berufe sich darauf, dass der negative Anfangswert des Produktes und damit ein wesentlicher Aspekt dem Kunden nicht mitgeteilt worden sei.

Zum daraus entstehenden Interessenskonflikt stellte das Gericht eine Aufklärungspflicht fest. Herr Dr. Weck berichtete von zwei möglichen Fallkonstellationen. Vorliegend sei das Zweipersonenverhältnis ausschlaggebend. Die Bank sei verpflichtet über den negativen Anfangswert des Produktes aufzuklären, was daraus resultiere, dass das Produkt bewusst zu Lasten des Kunden strukturiert sei, der Kunde nicht in der Lage sei diese Konstruktion zu durchschauen und er nicht damit rechnen muss, dass die Bank neben der Zahlungsverpflichtung noch zusätzlichen Gewinn erwirtschaftet.

Zur Vergleichbarkeit der Swaps führte Herr Dr. Weck aus, dass die WestLB Swaps zulasten der Kunden strukturiert seien und ebenfalls einen anfänglichen negativen Marktwert gehabt haben. Des Weiteren sei zu beobachten, dass die Rechtsprechung das BGH-Urteil bereits auf andere Swaps anwenden würde.

Er komme daher zu dem Fazit, dass die Stadt gegenüber der WestLB einen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung geltend machen könne. Er machte deutlich, dass es in diesem Fall kein Mitverschulden gebe, da auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beratung vertraut worden sei. Etwaige Kenntnisse aus beruflicher Qualifikation seien nicht ausschlaggebend, solange sich diese Kenntnisse nicht aus der beruflichen Tätigkeit in genau diesem Produktbereich ergeben.

Zur Übertragbarkeit auf den kommunalen Bereich wies er auf die Definition des Bundesfinanzministeriums hin, die u.a. Gemeinden als Privatkunden und nicht als professionelle Kunden beschreibe. Die Grundsätze der BGH-Rechtsprechung seien insofern übertragbar und lösten eine sehr hohe Aufklärungspflicht gegenüber der Stadt aus.

Als weitere Anspruchsgrundlage aus anderen Urteilen aufgrund der kommunalrechtlichen Besonderheiten benannte Herr Dr. Weck das Empfehlungsverbot abgestimmt auf das jeweilige Risikoprofil des Kunden. Die Bank habe die Verpflichtung zur anlegergerechten Beratung, was die Pflicht zur Ermittlung eines genauen Kundenprofils beinhalte, das die vom Kunden verfolgten Ziele, die Risikobereitschaft, die Erfahrungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse mit einbeziehen müsse. Beim Risikoprofil von Kommunen sei stets zu beachten, dass die gesetzlichen Vorschriften ein Spekulationsverbot vorsehen.

Er erläuterte, dass die Risiken bei Swap-Geschäften nicht auf den ersten Blick erkennbar seien. Die CHF-Swaps seien den spekulativen Geschäften zuzuordnen. Insofern habe die WestLB diese an Kommunen verkaufte Produkte falsch etikettiert.

In diesem Zusammenhang erwähnte er auch die damalige Empfehlung des Einsatzes von Swaps zur Zinsregulierung durch das Innenministerium.

Anstatt dieser Swaps seien von der WestLB jedoch spekulative Optionsgeschäfte verkauft worden.

Als weiteren Ansatzpunkt neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ging Herr Dr. Weck auf die Unwirksamkeit spekulativer Geschäfte von Kommunen ein.

Nach Aufzählung der Grundlagen der kommunalen Haushaltswirtschaft zeigte er auf, dass die Unzulässigkeit von Finanzspekulationen vor allem § 75 Gemeindeordnung NRW zu entnehmen sei. Die Einsatzmöglichkeiten von Derivaten seien aufgrund des Spekulationsverbotes begrenzt.

Zur Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Derivatgeschäften sei die Konnexität das Abgrenzungskriterium. Zu unterscheiden sei zwischen zeitlicher, sachlicher und inhaltlicher Konnexität. Im vorliegenden Fall der CHF-Swaps sei keine Konnexität zu erkennen, so dass er diese als unzulässige Derivatgeschäfte bewerte.

Im Ergebnis fasste er zusammen, dass der Abschluss der Swaps nichtig sei, da mit dem Abschluss der toxischen Swaps gegen das Spekulationsverbot verstoßen werde und die Gemeinde somit außerhalb ihres Wirkungskreises handle.

Ein konkretes Urteil zu dieser Problematik gebe es bislang zwar nicht, es sei jedoch abzusehen, dass dieses zukünftig aufgrund der Betroffenheit vieler Kommunen erfolgen werde.

Herr Dr. Weck führte weiter aus, dass möglicherweise auch mit der Sittenwidrigkeit als Begründung für die Nichtigkeit solcher Swap-Geschäfte argumentiert werden könne. Die Sittenwidrigkeit könne ggf. dann angenommen werden, wenn die Verträge einseitig durch die Bank kündbar seien und damit das Risiko zulasten des Kunden gehe.

Nach den gescheiterten Gesprächsversuchen habe er den Eindruck, dass z.Zt. bei der WestLB niemand Entscheidungen treffen oder Verhandlungen aufnehmen wolle und man es auf eine Klage ankommen lasse. In der Regel würde in einem solchen Verfahren zunächst eine außergerichtliche Lösung angestrebt.

Die Frage von Frau **Scharrenbach** nach der Geltendmachung des entgangenen Nutzens bei einer Rückabwicklung bejahte Herr Dr. **Weck**.

Im Weiteren erkundigte sie sich nach den Swaps des Kernhaushaltes sowie nach den möglichen Prozesskosten.

Herr **Mösgen** verwies darauf, dass der vorgelegte Prüfbericht zum Jahresabschluss 2010 Informationen zu den Swaps enthalte. Der Marktwert des städtischen CHF-Swaps mit einer Laufzeit bis zum 15.12.2019 betrage zum 31.12.2010 ca. 4,6 Mio. Euro und der des Eigenbetriebes liege zum gleichen Zeitpunkt bei ca. 2,3 Mio. Euro. Der Marktwert stelle die Zahlungen dar, die nach heutiger Lage zum Stichtag zu leisten wären. Der Kämmerer betonte, dass bis jetzt aus den Verträgen noch keine Verluste entstanden seien. Künftig mögliche Zahlungsverpflichtungen würden im übrigen nicht geleistet. Der Darlehensvertrag ruhe insofern.

Ergänzend bestätigte Herr **Huße**, dass die Marktwerte lediglich rechnerische Werte darstellten, die keine tatsächliche Zahlungsverpflichtung auslösten. Ein Schaden sei bis jetzt nicht eingetreten. Das Prozessrisiko sei nunmehr zu prüfen und abzuwägen.

Herr **Hasler** erkundigte sich, ob die Möglichkeiten einer Sammelklage oder einer Musterklage geprüft würden.

Herr **Dr. Weck** erklärte, dass das deutsche Recht keine Sammelklage son-

dern nur Klärgemeinschaften vorsehe. Aufgrund der Unterschiede des Einzelfalls und der Zeitabläufe bei den einzelnen Klägern halte er diesen Weg für nicht praktikabel.

Herr **Mösigen** ergänzte, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Fälle eine gemeinsame Klage mit der Nachbarstadt geprüft werde.

Herr **Tost** informierte, dass weder bei der Stadt noch beim Eigenbetrieb Drohverlustrückstellungen zu bilden waren. Mit Blick auf eine Klage seien jedoch Prozesskostenrückstellungen gebildet worden.

Frau **Scharrenbach** äußerte den Wunsch nach einer detaillierten Übersicht über alle Swaps. Dabei bat sie um Differenzierung zwischen den toxischen und nicht toxischen Produkten.

Herr **Hupe** machte deutlich, dass Thema heute ausschließlich die CHF-Swaps seien. Es gehe nicht um die bestehenden Zinsswaps zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos, die ausschließlich Sicherungszwecken dienten und unkritisch seien.

Herr **Mösigen** legte dar, dass die Stadt verschiedene, auch nicht risikoreiche Swaps wie die Zinsswaps abgeschlossen habe. Die Resultate der Swaps seien in den vorgelegten Berichten ausführlich erläutert. Der bisherige Gewinn mit Zinsersparnis des städtischen CHF-Swaps betrage 109.000 Euro. Zahlungen an die WestLB seien seit einiger Zeit eingestellt.

Für den Fall einer Auflösung der WestLB erkundigte sich Frau **Dyduch**, ob es einen Rechtsnachfolger geben werde und ob dadurch im Klageverfahren eine zeitliche Verzögerung zu erwarten sei.

Einen Rechtsnachfolger, der voraussichtlich in Form einer Abwicklungsanstalt mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sein werde, werde es unzweifelhaft geben, so Herr **Dr. Weck**. Ob mit dem Rechtsnachfolger eine außergerichtliche Abwicklung möglich sei, sei nicht vorauszusehen. Eine zeitliche Verzögerung der Abwicklung erwarte er jedoch nicht.

Herr **Hupe** fügte hinzu, dass im Falle einer Klage der Prozess auch mit dem Rechtsnachfolger fortgeführt werde.
Der Bürgermeister erinnerte an die Entscheidung im Betriebsausschuss und hob hervor, dass es seinerzeit seitens der WestLB in keiner Weise eine Aufklärung zum anfänglichen negativen Marktwert oder den bestehenden Risiken gegeben habe.

Beispielhaft verwies Herr **Dr. Weck** darauf, dass das Innenministerium in Sachsen den Kommunen empfohlen habe, eine Klageerhebung gegen die SachsenLB zu prüfen.

Auf die Frage von Herr **Grosch**, warum Herr Mösigen ausgeführt habe, dass die laufenden Zahlungen an die WestLB eingestellt worden seien, obwohl aktuell aus den Verträgen keine Zahlungsverpflichtungen bestünden, erklärte Herr **Mösigen**, dass momentan die Zinszahlungstermine nicht eingehalten würden.

Herr **Grosch** erinnerte daran, dass man seinerzeit bei der Beschlussfassung kaum Informationen zu den Swaps gehabt habe. Der Ausschuss habe auf die Vollständigkeit der Informationen durch die WestLB und die Ein-

schätzung des Kämmerers vertraut.

Er bezweifelte, dass Politiker solche Geschäfte vollständig überblicken und bewerten könnten.

Herr **Hupe** machte deutlich, dass das Entscheidende die Unvollständigkeit der Informationen durch die WestLB sei. Wesentliche Informationen, wie zum anfänglichen negativen Marktwert seien weder im Ausschuss noch in persönlichen Gesprächen gegeben worden. Der Versuch der Verwaltung, mit der WestLB eine außergerichtliche Einigung im Rahmen einer Rückabwicklung der Geschäfte zu erzielen, sei nicht erfolgreich gewesen. Zum Hintergrund vermute er, dass die WestLB die Schaffung eines Präzedenz-falles vermeiden wolle.

Frau **Scharrenbach** machte deutlich, dass die Aspekte des Empfehlungsverbot und des Anlegerschutzes, der daraus resultiere, dass die Kommune als Privatanleger zu behandeln sei, in der politischen Bewertung besondere Berücksichtigung finden müssten. Insofern könne sie die von Herrn Grosch vorgetragene etwas kritische Einschätzung nicht teilen. Für die an der Entscheidung beteiligten Ausschussmitglieder und selbst für die Fachkräfte der Verwaltung seien die Risiken der von der WestLB angebotenen Finanzgeschäfte nicht überschaubar gewesen. Insofern sei auch den Hauptverwaltungsbeamten und den Kämmerern kein Vorwurf zu machen. Es sei zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen, dass es sich um ein Optionsgeschäft mit undefinierten Risiken gehandelt habe. Hier handele es sich um eine Täuschung, die nicht aufzudecken gewesen sei. Ein Organverschulden könne sie insofern weder bei Politik noch Verwaltung erkennen.

Eine Beschlussvorlage zur Klage werde dem Rat voraussichtlich in der Sitzung im März nächsten Jahres vorgelegt, so Herr **Hupe**.

Zu TOP 17.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

Anfragen

Herr **Eisenhardt** kritisierte die Informationspolitik der Verwaltung. Viele Informationen erfahre man ausschließlich aus der örtlichen Presse, wie zur GWA, dem Gesundheitshaus und dem Heerener Freibad. Es stelle sich die Frage, ob dies nicht in einem Hauptausschuss oder Planungs- und Umweltausschuss hätte thematisiert werden müssen.

Herr **Hupe** bedauerte, dass dieser Eindruck entstanden sei. Zur Diskussion über die Zukunft des Heerener Freibades verwies er auf die Information im Ältestenrat. Zudem werde Herr Stams, Geschäftsführer der GSW, zum Thema ausführlich im Rat berichten.

In der von Herrn Eisenhardt angesprochenen Veranstaltung zum Gesundheitshaus, hob er deutlich hervor, habe er lediglich Ideen vorgetragen, die durch ein vorhergehendes Investorengespräch aufgekommen seien. In die-

ser Sache seien keinerlei Entscheidungen getroffen worden.

In Sachen GWA gebe Herr Brüggemann regelmäßig Sachstandsmitteilungen im Planungs- und Umweltausschuss. Er selbst sei zu diesem Vortrag eingeladen worden, trage dort jedoch nicht vor.

Der Bürgermeister betonte, dass bei Antragstellung durch die GWA selbstverständlich der Planungs- und Umweltausschuss informiert und zu dem Antrag Stellung nehmen werde.

Die aktuelle Veranstaltung zur GWA ziele vor allem darauf ab, vor Antragstellung Kommunikation und Transparenz im Stadtteil herzustellen. Konkrete Entscheidungen spielten dabei noch keine Rolle. Insofern sehe er keine Ausschussrelevanz oder Berichtsdefizite.

Herr **Lipinski** stimmte den Ausführungen des Bürgermeisters in vollem Umfang zu. Alle angesprochenen Veranstaltungen dienten der politischen Willensbildung. Dieser Prozess werde von der Verwaltung nicht behindert.

Herr **Hupe** stellte klar, dass die von Herrn Eisenhardt angesprochenen Themen keine Pflicht zur Durchführung von Bürgerversammlungen auslösten.

Frau **Schaumann** merkte kritisch an, dass ihres Wissens nach ein neuer Konzeptstand der GWA existiere, der auch bereits mit der Verwaltung abgesprochen sei.

Herr **Hupe** entgegnete, dass die Verwaltung bislang auch nur Informationen zu einem neuen Konzept erhalten habe. Er berichtete von Gesprächen zum Thema Hausmüllumschlag und zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Verwaltung und der GWA Geschäftsführung.

Der Bürgermeister vermutete, dass der neue Konzeptstand in der angesprochenen Veranstaltung vorgestellt werde. Beschneidungen der Kompetenz des Fachausschusses sehe er nicht gegeben. Herr Brüggemann werde den Ausschuss auch weiterhin laufend über alle Neuigkeiten in dieser Angelegenheit informieren. Klar sei lediglich die verabredete Position, dass es keinen Hausmüllumschlag geben werde. Hier habe er sich für die im Planungs- und Umweltausschuss gefasste Position eingesetzt.

Herr **Hupe** sagte einen detaillierten Sachvortrag unter Berücksichtigung aller Einzelheiten für die erste Ausschusssitzung in 2012 zu.

gez. Hermann Hupe
Vorsitzender

gez. Ralf Tost
Schriftführer